OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-302060/3/Bm/Rd

Datum:
Linz, 16. Jänner 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die auf das Strafausmaß beschränkte Beschwerde des Bmst. Ing. N H MSc MBA, vertreten durch Rechtsanwälte Dr. A H, Dr. G H, X, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 17. Juli 2018, GZ: Ge96-4141-2017, betreffend Übertretungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) iVm der Bauarbeiterschutzverordnung (BauV)

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von insgesamt 600 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. fasst den B e s c h l u s s:

I. Der Antrag, den Bund schuldig zu erkennen, dem Beschwerdeführer die Kosten des Rechtsmittelverfahrens im gesetzlichen Ausmaß binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu Handen der ausgewiesenen Vertreter zu bezahlen, wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu A.:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 17. Juli 2018, GZ: Ge96-4141-2017, wurde über den Beschwerdeführer hinsichtlich der Fakten 1 und 2 jeweils eine Geldstrafe von 1.500 Euro sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit jeweils eine Ersatzfreiheitsstrafe von 30 Stunden wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß §§ 130 Abs. 5 Z 1 iVm § 118 Abs. 3 ASchG und §§ 7 bis 10 iVm 87 Abs. 2 BauV (Fakten 1 und 2) verhängt, weil er als handelsrechtlicher Geschäftsführer der X GmbH, X, X, und somit als das gemäß § 9 VStG 1991 verwaltungsstrafrechtlich verantwortliche Organ der X GmbH, nicht dafür Sorge getragen hat, dass die Vorschriften des ASchG iVm der BauV eingehalten wurden.
Der Arbeitsinspektor Dipl.-Ing. A H vom Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost hat bei einer Baustellenüberprüfung am 24. Oktober 2017 festgestellt, dass am 24. Oktober 2017 auf der Baustelle Neubau X in Xstraße/Xstraße in X zwei Arbeitnehmer der X GmbH, und zwar
1. J R, geb. X und
2. S P, geb. X (Lehrling im 1. Lehrjahr),
auf dem ca. 2° geneigten Dach der Baustelle bei einer Absturzhöhe von ca. 5 m bis 6 m mit Dacharbeiten beschäftigt waren. Es waren keine Absturzsicherungen oder Schutzeinrichtungen vorhanden, obwohl bei Arbeiten auf Dächern mit einer Neigung von bis zu 20° auf einer Absturzhöhe von mehr als 3,0 m Absturzsicherungen und Schutzeinrichtungen vorhanden sein müssen.

2. Dagegen wurde fristgerecht eine auf das Strafausmaß beschränkte Beschwerde eingebracht, in welcher die Herabsetzung der verhängten Geldstrafen sowie die Zuerkennung der Kosten für das Rechtsmittelverfahren beantragt wurden.
Begründend wurde hierzu nach Zitierung des § 19 VStG ausgeführt, dass das in Rede stehende Rechtsgut - die körperliche Unversehrtheit der Arbeitnehmer - vorliegend nicht tatsächlich im Sinne einer Verletzung beeinträchtigt worden sei, da beide Arbeitnehmer trotz fehlender Sicherungen nicht zu Schaden gekommen seien. Auch die für die Arbeitnehmer aufgrund der fehlenden Sicherungen bestehende Gefahr einer tatsächlichen Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit im Sinne einer Verletzung sei als vergleichsmäßig gering anzusehen. Nach § 87 Abs. 1, 2 und 6 BauV hänge der Umfang der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen insbesondere vom Grad der Neigung des Daches ab (0-20°, 21-45° und mehr als 45°): Je höher der Grad der Neigung des Daches, umso größer sind die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen, dies offenkundig vor dem Hintergrund, dass die Gefahr, das Gleichgewicht zu verlieren, mit dem Grad der Neigung des Daches ansteige. Vorliegend habe die Neigung des Daches etwa 2° (es sei also

fast eben gewesen) und sei dementsprechend die Gefahr, das Gleichgewicht zu verlieren, verhältnismäßig gering.
Zusammenfassend sei daher von einer sehr geringen Intensität der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes auszugehen gewesen. Eine tatsächliche Beeinträchtigung im Sinne einer Verletzung liege nicht vor, die Gefahr einer tatsächlichen Beeinträchtigung im Sinne einer Verletzung sei verhältnismäßig gering gewesen.

Zu den Erschwerungs- und Milderungsgründen wurde vorgebracht, dass entgegen der Ansicht der belangten Behörde strafmildernde Umstände vorgelegen seien. So habe sich der Beschwerdeführer, konfrontiert mit den Verstößen, geständig gezeigt und die Wichtigkeit der Sicherungsmaßnahmen in seinem Unternehmen betont, sodass ein reumütiges Geständnis im Sinne des § 34 Abs. 1 Z 17 StGB vorliegen würde. Auf Initiative des Beschwerdeführers sei nach Bekanntwerden des Vorfalls umgehend eine Sicherheitsschulung aller Mitarbeiter durchgeführt und betont worden, dass seitens der Geschäftsführung in Zukunft noch größeres Augenmerk auf die Planung und Umsetzung der Sicherungsmaßnahmen gelegt werden würde, um damit größtmögliche Sicherheit für das Personal zu gewährleisten. Der Beschwerdeführer habe sich daher im Sinne des § 34 Abs. 1 Z 15 StGB ernstlich bemüht und tue dies nach wie vor, weitere derartige Vorfälle zu verhindern. Im Übrigen sei durch die fehlenden Sicherungen niemand verletzt worden und sei daher kein Schaden entstanden (§ 34 Abs. 1 Z 13 StGB). Im Ergebnis würden dem Beschwerdeführer daher zumindest drei Milderungsgründe zu Gute kommen, während ihm lediglich zwei Erschwerungsgründe anzulasten seien.
Zum Verschulden wurde vorgebracht, dass kein vorsätzliches Handeln des Beschwerdeführers vorliegen würde, sodass ein schweres Verschulden zu verneinen wäre. Vielmehr würde ein geringes Verschulden des Beschwerdeführers vorliegen, zumal er selbst nicht vor Ort gewesen sei, sondern er die Leitung auf der Baustelle (Baustellenumsetzung) Prokurist Zmst. R A anvertraut habe, welcher auch für die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften verantwortlich sei. Bei diesem handle es sich um einen äußerst gewissenhaften Mitarbeiter und verfüge dieser über die Kenntnis der einschlägigen Arbeitnehmerschutzbestimmungen, sodass er nicht damit rechnen habe müssen, dass ein langjähriger erfahrener Mitarbeiter es verabsäumen würde, derartige Arbeiten ohne die entsprechenden Sicherungen durchzuführen. Im Unternehmen sei ein wirksames sicherheitstechnisches Kontrollsystem installiert, in welchem sämtliche Mitarbeiter regelmäßig entsprechende Schulungen, insbesondere in den Bereichen persönliche Schutzausrüstungen, Absturzsicherung und weiterer sicherheitsrelevanter Themen, erhalten und in Kursen betreffend Sicherheitsstandards geschult werden. Überdies erfolge für jede Baustelle eine eigene und spezifische Evaluierung und Unterweisung der dort arbeitenden Mitarbeiter, wo das Thema Sicherheit, insbesondere die persönliche Schutzausrüstung und Absturzsicherung, eine zentrale Rolle spiele. Die Mitarbeiter werden nicht nur auf die entsprechenden Vorschriften, sondern

auch auf die konkrete Ausgestaltung explizit hingewiesen. Am 13. Oktober 2017 sei nachweislich eine derartige Baustellenunterweisung erfolgt. Außerdem werde von der Geschäftsleitung eine sicherheitstechnische Checkliste verwendet, anhand derer die Baustellen in regelmäßigen Intervallen kontrolliert werden, um so allfällige, trotz der Schulungsmaßnahmen und Kurse bzw. spezifischen Unterweisungen dennoch bestehende Missstände abstellen zu können. Das Unternehmen messe der Sicherheit seiner Mitarbeiter höchsten Stellenwert bei, zumal dieses SCC-(Safty Certificate Contractors)zertifiziert sei.
Zusammenfassend sei daher festzuhalten, dass der Beschwerdeführer vorliegend gar nicht vor Ort und die Baustellenleitung dem äußerst gewissenhaften Mitarbeiter Zmst. A übertragen gewesen sei, sodass es sich hier um eine bloße Formalhaftung handle. Die Geschäftsführung habe im Unternehmen überdies ein wirksames Kontrollsystem installiert, um die größtmögliche Sicherheit ihrer Arbeitnehmer zu gewährleisten, weshalb die Einhaltung der Schutzvorschriften im konkreten Fall grundsätzlich erwartet werden konnte. Leider komme es dennoch bei einem Unternehmen mit derartig vielen Arbeitnehmern von Zeit zu Zeit vor, dass Arbeitnehmer vereinzelt trotz entsprechender Kenntnis aufgrund der Schulungen gegen bestehende Arbeitnehmerschutzvorschriften verstoßen. Der Beschwerdeführer sei sehr darum bemüht, auch das in Zukunft abzustellen.
Schließlich werde noch darauf hingewiesen, dass die Strafhöhe im Vergleich zu jener, die über den zweiten handelsrechtlichen Geschäftsführer verhängt wurde, auch vor dem Hintergrund unverhältnismäßig erscheine, dass die belangte Behörde - abgesehen von der Anzahl der einschlägigen Verwaltungsvorstrafen - bei beiden von denselben Strafzumessungsgründen ausgegangen sei.
Über den zweiten handelsrechtlichen Geschäftsführer, welcher laut Behörde 15 einschlägige Verwaltungsvorstrafen aufweise, sei eine Strafe von 4.000 Euro verhängt worden. Ausgehend von dem Umstand, dass der Beschwerdeführer lediglich vier einschlägige Verwaltungsvorstrafen aufweise, wäre dementsprechend für diesen eine Strafe in der Größenordnung von höchstens 1.000 Euro (dies entspreche noch immer der dreifachen Mindeststrafe) angemessen gewesen.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck als belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

Das Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost wurde am Verfahren beteiligt und äußerte sich in der Stellungnahme vom September 2018 dahingehend, dass das unter Sachverhalt 1)b) angeführte Fassadengerüst in keiner Weise als Schutzeinrichtung im Sinne des § 87 Abs. 2 BauV iVm § 10 BauV zu bewerten sei, da es dafür nicht geeignet gewesen sei bzw. den Bestimmungen des § 59 BauV nicht entsprochen habe. Weiters wurde auf die Stellungnahme vom 6. April 2018 verwiesen, wonach zum Besichtigungszeitpunkt am 24. Oktober 2017 bereits ein Großteil der Dacharbeiten abgeschlossen gewesen sei und somit genügend Zeit gewesen wäre, die erteilten Anweisungen bezüglich der Sicherheitsmaßnahmen

bei den Dacharbeiten zu kontrollieren. Bei Vorliegen der Unbescholtenheit des Beschwerdeführers würde einer gewissen Reduktion des Strafausmaßes zugestimmt werden.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme.
Gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht von einer Verhandlung absehen, wenn sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat. Von keiner Partei des Verfahrens wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt, sodass von der Durchführung einer solchen abgesehen werden konnte.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Zumal das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gemäß § 9 VwGVG an die vom Beschwerdeführer angegebenen Beschwerdepunkte gebunden ist und gegenständlich ausschließlich die Strafbemessung in Beschwerde gezogen wurde, war auf den Tatvorwurf dem Grunde nach nicht einzugehen.

5.2.1. Gemäß § 130 Abs. 5 Z 1 ASchG begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 166 Euro bis 8.324 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 333 Euro bis 16.659 Euro zu bestrafen ist, wer als Arbeitgeber/in den nach dem 9. Abschnitt weitergeltenden Bestimmungen zuwiderhandelt.

Gemäß § 118 Abs. 3 ASchG gilt die Bauarbeiterschutzverordnung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen als Verordnung nach diesem Bundesgesetz.

5.2.2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG idF BGBl. I Nr. 33/2013 sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden.
Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafbemessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in

der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

5.3. Von der belangten Behörde wurde über den Beschwerdeführer hinsichtlich der Fakten 1 und 2 jeweils eine Geldstrafe von 1.500 Euro bei einem Strafrahmen von 333 Euro bis 16.659 Euro, aufgrund eines Wiederholungsfalles, verhängt. Straferschwerend wurde zum einen gewertet, dass auch ein Lehrling im ersten Lehrjahr nicht ordnungsgemäß gesichert war und, dass gerade jugendliche Arbeitnehmer, die sich noch in Ausbildung befinden, durch die Vorbildwirkung der anderen Mitarbeiter noch mehr dazu angehalten werden, die vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten, um nicht durch Leichtsinn in gefährliche Situationen zu geraten. Straferschwerend wurde zum anderen auch der Umstand gewertet, dass dem Beschwerdeführer die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit aufgrund von insgesamt vier einschlägigen Verwaltungsvorstrafen der vergangenen fünf Jahre nicht mehr zu Gute zu halten war. Diese Ansicht kann das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht teilen, zumal es sich bei der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit an sich um einen Milderungsgrund handelt, dessen Nichtvorliegen jedoch keinen straferschwerenden Umstand zu begründen vermag, sondern vielmehr den Wegfall eines Milderungsgrundes bedeutet. Das Vorliegen der vier einschlägigen Verwaltungsstrafvormerkungen erfolgte hingegen zu Recht als straferschwerend. Mangels Angaben des Beschwerdeführers hat die belangte Behörde ihrer Strafbemessung eine Schätzung der persönlichen Verhältnisse, und zwar ein monatliches Nettoeinkommen von 4.500 Euro, kein Vermögen und keine Sorgepflichten, zugrunde gelegt. Dieser Schätzung wurde in der Beschwerde nichts entgegnet, sodass von deren Richtigkeit auszugehen war und auch bei der Strafbemessung durch das Verwaltungsgericht herangezogen werden konnte.

5.4.1. Die Bestimmungen des ASchG bzw. der auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen haben den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer zum Ziel und sind daher entsprechende Verstöße mit einem besonderen Unrechtsgehalt der Tat behaftet, weil hierdurch genau jene Gefährdungen herbeigeführt werden, denen die genannten Bestimmungen entgegenwirken sollen. Durch das Fehlen von geeigneten Absturzsicherungen bzw. Schutzeinrichtungen bei Dacharbeiten mit einer Dachneigung von 2° und einer Absturzhöhe von ca. 5 bis 6 m ist das Rechtsgut gegenständlich intensiv beeinträchtigt worden, waren doch die in dem Bereich tätigen Arbeitnehmer einer lebensgefährlichen Situation ausgesetzt, reicht doch bei Arbeiten auf flachen Dächern bereits ein unbedachter Schritt bzw. ein Stolpern für einen Absturz aus.

5.4.2. Der Argumentation des Beschwerdeführers bezüglich des Vorliegens eines geringen Verschuldens, welches eine Herabsetzung der verhängten Geldstrafen

rechtfertigen würde, ist die zahlreiche Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes bezüglich des Kontrollsystems entgegenzuhalten:

So hat der Verwaltungsgerichtshof zum Kontrollsystem, insbesondere zur Kontrollkette (vgl. VwGH 9.6.2017, Ra 2017/02/0068, mwN; 4.5.2015, Ra 2015/02/0020), eigenmächtiger Handlungen von Arbeitnehmern sowie schlichtes Vertrauen (vgl. VwGH 29.6.2011, 2011/02/0155; 30.9.2014, Ra 2014/02/0045; 13.4.2016, Ra 2016/02/0051, uvm), Belehrungen, Schulungen, Arbeitsanweisungen und stichprobenartige Kontrollen (vgl. VwGH 19.4.2017, Ra 2017/02/0036, mwN; 7.3.2016, Ra 2016/02/0030), ausgesprochen, dass es konkreter Behauptungen bedarf, durch welche innerbetrieblichen Maßnahmen eine Übertretung des Arbeitnehmerschutzgesetzes hätte verhindert werden können, wobei die bloße Erteilung von Weisungen oder Belehrungen nicht ausreicht. Entscheidend ist demnach, ob auch eine wirksame Kontrolle der vom Verantwortlichen erteilten Weisungen erfolgt ist. Dass Kontrollen des angewiesenen Verantwortlichen stattgefunden hätten, wurde vom Beschwerdeführer nicht näher ausgeführt.

Das vom Beschwerdeführer dargestellte Kontrollsystem hält sohin den strengen Anforderungen des Verwaltungsgerichtshofes bei weitem nicht stand, weshalb es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, sich von seinem schuldhaften Verhalten zu befreien.

Die von der belangten Behörde verhängten Geldstrafen waren unter Berücksichtigung des Verschuldens und der Strafzumessungsgründe somit tat- und schuldangemessen und auch notwendig, um den Beschwerdeführer künftighin zur Einhaltung der arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen sowie zur Evaluierung des installierten Kontrollsystems zu bewegen. Eine Ermessensüberschreitung seitens der belangten Behörde konnte nicht festgestellt werden. Gründe, die für eine Herabsetzung der verhängten Geldstrafen gesprochen hätten, waren dem Verwaltungsgericht nicht ersichtlich, weshalb die von der belangten Behörde verhängten Geldstrafen zu bestätigen waren.

5.4.3. Einer Anwendung des § 20 VStG konnte - entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers - nicht näher getreten werden, da hierfür die Voraussetzung, nämlich ein erhebliches Überwiegen der Milderungsgründe, nicht vorlag.

Durch das Eingestehen von nachgewiesenen Tatsachen kann von keinem reumütigen Geständnis gesprochen werden. Auch stellt das dargelegte Bemühen des Beschwerdeführers (Abhaltung einer umgehenden Sicherheitsschulung aller Mitarbeiter anlässlich des konkreten Vorfalls) keinen so gewichtigen Milderungsgrund dar, muss es doch ein selbstverständliches Ansinnen eines Arbeitgebers sein, für die Unversehrtheit seiner Mitarbeiter zu sorgen. Zum letzten vom Beschwerdeführer angesprochenen Milderungsgrund, wonach trotz fehlender Sicherheitseinrichtungen es zu keinem Schaden gekommen ist, ist darauf zu verweisen, dass

es bei Ungehorsamsdelikten nicht auf den Eintritt eines Schadens ankommt. Diese Tatsache kann somit auch keinen Milderungsgrund darstellen.
Es lag daher - wie bereits oben festgestellt - kein erhebliches Überwiegen der Milderungsgründe vor.

5.4.4. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung und Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind.
Von geringem Verschulden im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 leg.cit. ist gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes generell nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. VwGH 9.9.2016, Ra 2016/02/0118, mwH). Die Frage des Verschuldens kann ohne Auseinandersetzung mit der Fahrlässigkeitsvermutung des § 5 Abs. 1 VStG und einem einen Vertreter im Bereich des § 9 VStG entlastenden Kontrollsystem nicht ohne weiteres beantwortet werden (vgl. VwGH 20.6.2016, Ra 2016/02/0065). Fehlt ein funktionierendes Kontrollsystem zur Verhinderung von Übertretungen, so kann von einem geringfügigen Verschulden nicht mehr gesprochen werden (vgl. VwGH 27.6.2007, 2005/03/0166).
Im Hinblick auf die ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zum Kontrollsystem kann, insbesondere bezüglich des eigenmächtigen Handelns der Mitarbeiter, gegenständlich von keinem geringfügigen Verschulden des Beschwerdeführers ausgegangen werden.
Fehlt es an einer der in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG genannten Voraussetzungen für die Einstellung des Strafverfahrens, kommt auch keine Ermahnung nach § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG in Frage (vgl. VwGH 20.11.2015, Ra 2015/02/0167).

II. Weil die Beschwerde keinen Erfolg hatte, war ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in der Höhe von 20% der verhängten Geldstrafen, das sind insgesamt 600 Euro, aufzuerlegen (§ 52 Abs. 1 und 2 VwGVG).

Zu B.:

Zur begehrten Zuerkennung eines Kostenersatzes für Aufwendungen im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahren ist der Beschwerdeführer darauf hinzuweisen, dass das AVG den Grundsatz vorsieht, dass jeder Verfahrensbeteiligte, also auch der Beschuldigte in einem Verwaltungsstrafverfahren, die ihm erwachsenen Kosten selbst zu tragen hat, und zwar auch dann, wenn er mit seiner Eingabe erfolgreich war (vgl. § 74 Abs. 1 AVG iVm §§ 24 VStG und 38 VwGVG).

Mangels einer gesetzlichen Grundlage war daher der Antrag auf Zuerkennung des Kostenersatzes zurückzuweisen.

Zu A.III. und B.II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidungen besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträch-

tigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier